



ZDF-DRK Media

Frau Präsidentin
Carina Gödecke
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3196**

A05, A12

Fernsehrat
ZDF

Präsidentin und Vize

Justizdirektor

Telefonzentrale

Druck

13. November 2015

Gesetz zum 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

hier: Anhörung am 19. November 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einladung zur Anhörung zum 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrags am 19. November 2015 haben Sie mir die Möglichkeit gegeben, zum dem Gesetzesentwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüße ich die Stärkung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Fernsehrates sowie der Transparenz der Gremienarbeit. Auf drei Themenkomplexe möchte ich näher eingehen, weil ich dies auch schon anlässlich der Entwurfsfassungen getan habe: die Nichtberücksichtigung der politischen Parteien (I.), das Satzungsrecht des ZDF (II.) sowie das Verfahren zu Entsendung und Abberufung (III.).

I. Nichtberücksichtigung politischer Parteien

In der Entscheidung zum ZDF-Staatsvertrag hatte das Bundesverfassungsgericht betont, dass die Organisation und Besetzung der für die Erfüllung des Funktionsauftrags maßgeblichen Gremien die Vielfalt des Gemeinwesens und die gesellschaftliche Pluralität widerspiegeln muss. Auch innerhalb der so genannten "Staatsbank" ist Vielfaltsaspekten

Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund begegnet § 21 Abs. 1 Bedenken, der 16 Vertreter der vertragsschließenden Länder vorsieht, die von den zuständigen Landesregierungen zu entsenden sind. Damit ist zwar der föderalen Vielfalt in Deutschland Rechnung getragen, aber nur bedingt den unterschiedlichen staatlichen Gewalten, vor allem im Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative. Aus Sicht des ZDF-Fernsehrates ist mit Blick auf das Vielfaltsgebot auch die Berücksichtigung von Parteien geboten. Sie bündeln gesellschaftliche Interessen und leisten durch ihre unterschiedliche Distanz zur Exekutive einen wichtigen Beitrag zur Pluralität der "Staatsbank". Dies gilt insbesondere, wenn kleinere Parteien mit berücksichtigt werden.

II. Satzungsrecht des ZDF

Nach § 21 Abs. 5 des novellierten ZDF-Staatsvertrages ist für die durch den Fernsehrat in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat zu erlassende Satzungsregelung zur Ausgestaltung des Entsende- und Abberufungsverfahrens eine Genehmigung durch die rechtsaufsichtführende Landesregierung nötig. Damit würde das Satzungsrecht der Organe Fernsehrat und Verwaltungsrat unter einen staatlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Die dem Organ Fernsehrat eingeräumte Befugnis, im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsrat seine Binnenorganisation im Rahmen der Satzungsbefugnis autonom zu gestalten, würde durch einen Genehmigungsvorbehalt wesentlich eingeschränkt. Bisher ist das Satzungsrecht nicht durch die Voraussetzung einer staatlichen Genehmigung beschränkt.

Weil die Länder im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht die ordnungsgemäße Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrages überwachen und bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit von Satzungsbestimmungen rechtsaufsichtliche Maßnahmen ergreifen können, ist meines Erachtens ein solcher Genehmigungsvorbehalt nicht nötig.

III. Verfahren zu Entsendung und Abberufung

Nach § 1 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags ist zur Entsendung vorgesehen, dass die Vertreterin oder der Vertreter aus dem Bereich „Medienwirtschaft und Film“ nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe q Doppelbuchstabe jj des ZDF-Staatsvertrags gemeinsam durch den Film und

Medienverband NRW e.V., das Filmbüro NW e.V. und den Kulturrat NRW e.V., Sektion Medien, in den Fernsehrat des ZDF entsandt wird.

Ich rege an, die im Gesetz benannten Organisationen zu verpflichten, dem Vorsitzenden des ZDF-Fernsehates jeweils das amtierende Vertretungsorgan und die aktuelle Anschrift mitzuteilen sowie eine Regelung vorzusehen, die die Entsendung eines Vertreters sicherstellt.

Nach § 21 Abs. 5 des novellierten ZDF-Staatsvertrages soll der amtierende Vorsitzende des Fernsehates zu Beginn der Amtsperiode die nach diesem Staatsvertrag ordnungsgemäße Entsendung feststellen. Dafür ist die Kenntnis der aktuellen Anschrift und der Vertretungsberechtigten unabdingbar. Weitere Mitteilungspflichten und Fristen können vom ZDF-Fernsehrat geregelt werden. Hinsichtlich der „gemeinsamen“ Benennung stellt sich die Frage, wie bei einer Uneinigkeit der drei genannten Verbände verfahren werden soll. Zu vermeiden wäre in jedem Fall wegen der Obergrenze von einem Drittel dem Staat zuzurechnender Mitglieder, dass der Platz vakant bleibt, weil sich dadurch die Zahl der Mitglieder des Fernsehates verringern würde.

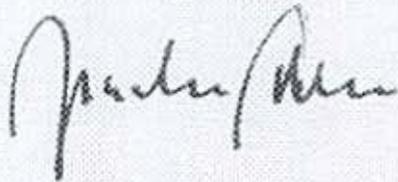
Zur **Abberufung** sieht § 21 Abs. 6 Nr. 7 des novellierten ZDF-Staatsvertrages vor, dass die Mitgliedschaft in den Gremien durch Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle endet. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muss durch das betroffene Organ festgestellt werden. Im Gesetz wird das Ausscheiden des Gremienmitglieds aus der entsendungsberechtigten Stelle beispielhaft als wichtiger Grund genannt.

Wichtige Gründe für eine Abberufung können meines Erachtens nur solche sein, die – über die geregelten Inkompatibilitäten hinaus – Zweifel an der unabhängigen Funktionswahrnehmung begründen. Daraus ergibt sich, dass beispielsweise ein Regierungswechsel in einem Land kein wichtiger Grund für eine Abberufung sein kann. Mit Blick auf die den Organen übertragene Feststellung des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist es erforderlich, die Voraussetzungen für eine Abberufung aus wichtigem Grund rechtssicher zu beschreiben. Es ist unklar, ob beispielsweise in § 21 Abs. 1 lit. a) die entsendende Stelle das Land oder die Landesregierung ist und wann in diesem Zusammenhang ein „Ausscheiden“ vorliegen soll.

Ich wollte anlässlich der Anhörung des Hauptausschusses und des Ausschusses für Kultur und Medien des Landtags Nordrhein-Westfalen meine Anmerkungen den Mitgliedern zur

Kenntnis geben, da ich persönlich wegen eines Auslandstermins nicht an der Anhörung teilnehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ruprecht Polenz', written in a cursive style.

Ruprecht Polenz